Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen des Kreisverbands Gelsenkirchen der Partei Die Linke NRW

Die Linke
Kreisverband Gelsenkirchen

§ 1 Sitzungen des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand tagt mindestens zweimal im Monat. Die Sitzungen finden vor Ort, hybrid oder Online statt.
(2) Die Sitzungen finden grundsätzlich parteiöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
(3) Es werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 2 Einladungen

(1) Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen mindestens drei Tage im Voraus.
(2) Die Einladungen enthalten mindesten den Ort, die Zeit und die vorläufige Tagesordnung.

§ 3 Sitzungsleitung

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher leiten die Sitzung, bei Abwesenheit wird aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern die Sitzungsleitung gewählt.
(2) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.

§ 4 Redeliste und Tagesordnung

(1) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste, in der die Mindestquotierung von Frauen berücksichtigt wird. Das heißt, dass vor jedem Mann eine Frau das Wort unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wortmeldung erhält. Nur wenn keine Frauen auf der Redeliste stehen, dürfen mehrere Männer hintereinander sprechen.
(4) Die Tagesordnung wird nach Antrag zu Beginn einer jeden Sitzung beschlossen.

§ 5 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Kreisvorstandes wird ein Beschluss- und Festlegungsprotokoll geführt.
(2) Zu Beginn einer Sitzung wird durch die Sitzungsleitung in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern ein Mitglied des Vorstandes zur Führung des Protokolls benannt. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Aufgabe gleichmäßig auf alle Vorstandsmitglieder verteilt.
(3) Das Protokoll wird spätestens eine Woche nach der Vorstandssitzung an die Vorstandsmitglieder versendet. Dazu gilt eine Einspruchsfrist von sechs Tagen nach Versand. Über begründete Einsprüche entscheidet der Kreisvorstand.
(4) Das genehmigte Protokoll muss den Mitgliedern des Kreisverbandes unverzüglich zugänglich gemacht werden.

§ 6 Diskussionsordnung

(1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind redeberechtigt.

(2) Die Redezeit pro Wortmeldung wird auf zwei Minuten begrenzt.
(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist nur ein Redebeitrag zulässig. Davon ausgenommen sind Mitglieder des Kreisvorstandes.
(3) Abweichungen bedürfen der Beschlussfassung auf Antrag.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind oder ein Mitglied und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder.
(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch mit der Einschränkung, die Mehrheit bzw. die Hälfte des anwesenden geschäftsführenden Vorstands hat mitzugestimmt.
(3) In Ausnahmefällen können auf Antrag eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes Beschlüsse per E-Mail im Umlauf gefasst werden. Der Grund ist im Antrag oder seiner Begründung zu nennen. Umlaufbeschlüsse werden in dem Protokoll der nachfolgenden Sitzung des Kreisvorstandes festgehalten.

§ 8 Persönliche Erklärungen und Richtigstellungen

(1) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist vor der Abstimmung zu beantragen und nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort und nach der Abstimmung zu erteilen.
(2) Die Redezeit für die Erklärung ist auf zwei Minuten begrenzt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes gestellt werden.
(2) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind unter anderen:
   - Antrag auf Schluss der Debatte
   - Antrag auf Schluss der Redeliste
   - Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
   - Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
   - Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
   - Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit
   - Antrag auf Beratungspause
   - Antrag auf Vertagung oder Ende der Versammlung
(3) Anträge auf Schluss der Debatte und auf Schluss der Redeliste dürfen nur von Vorstandsmitgliedern gestellt werden, die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.
(4) Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es dürfen nur ein*e Redner*in dafür und ein*e Redner*in dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen.
(5) Bei Anträgen auf Schluss der Debatte bzw. der Redeliste darf nur ein*e Redner*in dafür und ein*e Redner*in dagegen sprechen. Die Redezeit ist auf zwei Minuten begrenzt.
Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darf an der Aussprache nicht beteiligt gewesen sein.

§ 10 Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder Widerspruch erhebt.

Vorherige Geschäftsordnungen für Vorstandssitzungen verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

Gelsenkirchen, den 24.11.2025